

SATZUNG DES AKKORDEON-SPIELRINGS ERBACH e.V.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten dieser Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der im Mai 1948 gegründete Verein trägt den Namen „Akkordeon-Spielring Erbach e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist in 89155 Erbach im Alb-Donau-Kreis.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V.. Zweck ist die Förderung der Kultur und Pflege des Brauchtums, im Besonderen die Ausbreitung und Veredelung der Volks- und Harmonika-Musik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsabende, die Veranstaltung von Konzerten, die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und die Teilnahme an Treffen des Deutschen Harmonika-Verbandes – Verband Schwaben e.V. und seiner Vereine.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 – Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (nach vollendetem 17. Lebensjahr),
 - b) Jugendlichen,
 - c) passiven Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag, der beim Vorstand einzureichen ist, alle Personen aufgenommen werden, die nach Ansicht des Vorstandes die Voraussetzungen zur Erfüllung der Pflichten als Vereinsmitglied mitbringen. Von Minderjährigen kann die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten gefordert werden.

§ 4 – Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 – Austritt oder Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zulässig auf Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 7 – Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um das Harmonikaspiel oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 8 – Organisation

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Dieser besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer und
- e) dem Vereinsausschuss, der sowohl beratende Funktionen ausübt, als auch stimmberechtigt ist.

2. An den Sitzungen des Vorstandes kann der Dirigent mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die jährlich abzuhaltende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten vier Monaten jedes Jahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen – es genügt auch eine Bekanntgabe in den „Erbacher Nachrichten“ – mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung ist 21 Tage. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt. Die Bekanntmachungsfrist kann hier nötigenfalls abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Jugendleiter,
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzungen,
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreff Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat und
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. Der erste Vorsitzende wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt folgende Wahlordnung:
- a) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann durch Zuruf gewählt werden.
 - b) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden.
 - c) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 - d) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr.
 - e) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzungen verletzt oder gegen die Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung) agiert worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet sofort endgültig über den Einspruch. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Entscheidung bekannt.

§ 10 – Der erste Vorsitzende

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre dem Verein angehört haben.
3. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes nur solche Verpflichtungen eingehen, die den Betrag von EUR 750,- (in Worten „Siebenhundertundfünfzig“) nicht übersteigen.

4. Im Falle seiner Verhinderung wird der erste Vorsitzende in allen seinen Rechten und Pflichten durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende kann jederzeit seinem Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

§ 11 – Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch den ersten Vorsitzenden erledigt, an ihn sind alle Zuschriften zu richten. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die ordnungsgemäße Aktenführung und Verwahrung aller angefallenen Schriftstücke. Er ist zur raschen Erledigung des Schriftwechsels verpflichtet.

§ 12 – Niederschriften

1. Der Schriftführer hat das Schriftwesens des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Versammlungen zu führen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.
2. Die Protokolle sind durch den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen und auf Antrag bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 13 – Kassenführung

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über EUR 750,-- (in Worten „Siebenhundertundfünfzig“) bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.
2. Anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das

Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 – Der Orchesterleiter

1. Der Orchesterleiter (Dirigent) ist der musikalische Leiter des Vereins. Er wird durch den Vorstand nach Anhörung einer Spielerversammlung angestellt oder abberufen.
2. Der Orchesterleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich, das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes musizierende Auftreten in der Öffentlichkeit.
3. Ein Ausschuss steht ihm bei seinen Entscheidungen beratend zur Seite.

§ 15 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 – Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen mit sämtlichen Akten dem Bezirksverband im Deutschen Harmonika-Verband e.V., in dem der Akkordeon-Spielring Erbach zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied ist, zur Pflege und Förderung der Volks- und Akkordeonmusik sowie zur Förderung der Jugendarbeit zu übergeben.

§ 18 – Fortbestand und Haftung

1. Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Vereinsmitgliedes wird der Bestand des Vereins nicht berührt; er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung an das Vereinsvermögen. Es hat weder Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen Fehlbetrag aufzukommen.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins einzugehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

3. Abs. 1 gilt auch, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit nicht erlangen oder wieder verlieren sollte.

§ 19 – Erlangung der Rechtsfähigkeit

Über Satzungsänderungen, die von einem Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereines vorgeschrieben sind, beschließt der Ausschuss.

Satzung beschlossen:

Erbach, den 27. April 2018

VEREINSVORSTAND

Erster Vorsitzender

gez.

Stellvertretender Vorsitzender

gez.

Schriftführer

gez.

Kassierer

gez.

Ausschuss

gez.